Geschäftskunden

Allgemeine Preise für die Übergangsversorgung Mitteldruck gem. § 38 a EnWG sowie Ersatzversorgung Erdgas RLM

gültig ab 01.11.2026

Das Preismodell gilt für die Übergangsversorgung sowie für Geschäftskunden, deren Jahreserdgasverbrauch über 1.500.000 kWh liegt und die von der Mainova AG freiwillig ersatzversorgt werden.

Übergangsversorgung sowie RLM ab 1.500.000 kWh/a		**Nettopreis**
Kosten für kurzfristige Beschaffung, Arbeitspreis zzgl. Aufschlag von 10%	ct/kWh	Spotpreise
Beschaffungsnebenkosten, Arbeitspreis zzgl. Aufschlag von 10%	ct/kWh	3,518
Grundpreis	EUR/m	500,00
Netz- und Messentgelte sowie staatlich veranlasste Preisbestandteile		

kWh = Kilowattstunde kW = Kilowatt EUR = Euro ct = Cent m = Monat

Die Ermittlung der Arbeitspreise erfolgt zum 1. und zum 15. eines jeden Monats für die zurückliegende Monatshälfte. Eine Anpassung der Preisformel ist im 14-tägigen Rhythmus möglich.

Bedeutung der Preisbestandteile:
Spotpreise: Hier wird der errechnete Durchschnitt der täglichen Spotmarktpreise an der Energiebörse *European Energy Exchange* (EEX) eingesetzt. Betrachtet wird der Spotmarktpreis (offizieller Name: „EEX THE EGSI“) des jeweiligen Preisgültigkeitszeitraums (01. bis 14. eines Monats sowie 15. bis Monatsende).

Beschaffungsnebenkosten: Die Beschaffungsnebenkosten enthalten: Börsengebühren, Bilanzierungs- u. Ausgleichsenergiekosten, Dienstleistungs- und Handling-Gebühren, Strukturierungsaufwände.

Grundpreis: Der Grundpreis enthält die verbrauchsunabhängig entstehenden Kosten, die Mainova bei Ihrer Belieferung entstehen. Dabei handelt es sich um sonstige Kostenbestandteile, der durch die Anlegung des Kunden-Stammdatensatzes entsteht, Kosten von Abrechnung/Forderungsmanagement/Lieferantenwechselmanagement.

Netz- und Messentgelte sowie staatlich veranlasste Preisbestandteile:
Zusätzlich sind, soweit der Kunde keinen eigenen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen haben sollte, das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Konvertierungsumlage, die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe, in gleicher Höhe, wie die Mainova sie an den örtlichen Netzbetreiber bezahlen, Emissionszertifikatkosten gemäß BEHG und die Erdgassteuer zu entrichten. Ferner ist das der Mainova vom Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es der Mainova in Rechnung gestellt wird. Sollten solche Belastungen künftig wegfallen, neu hinzutreten oder sich betraglich ändern, wird Mainova immer nur die jeweils geltende Höhe der Belastung weiterberechnen.

Netto-/Bruttopreis: Für die Berechnung der Brutto-Preise gilt die jeweils gültige Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%).